

5. Drei-Länder-Seminar

„Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit – aktuelle Fälle“



Das 5. Drei-Länder-Seminar fand vom 22. - 24. 05. 2019 in Posen statt. Organisiert wurde es, wie schon in den vergangenen Jahren, von Prof. Dr. Gudrun Hochmayr (Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder), Dr. habil. Elżbieta Hryniewicz-Lach (Adam-Mickiewicz-Universität Poznań) und Prof. Dr. Kurt Schmoller (Paris-Lodron-Universität Salzburg). Nachdem das vorherige Seminar 2017 in Salzburg abgehalten wurde, sind wir nun der Einladung unserer polnischen Partner-Universität gefolgt.

Im Zentrum des Seminars stand dieses Mal die Begrenzung der Strafbarkeit durch Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe. Die Möglichkeit, diese Fragen im rechtsvergleichenden Kontext zu erörtern, macht den besonderen Reiz dieses Seminars aus. Diskutiert wurden ausgewählte Themen, wie die Frage, ob es übergreifende Grundprinzipien der Rechtfertigungsgründe gibt. In der Diskussion stellte sich heraus, dass sich zwar nicht alle Rechtfertigungsgründe auf dasselbe Grundprinzip zurückführen lassen, es aber einige Prinzipien gibt, die in allen Rechtsordnungen für die Rechtfertigungsgründe wesentlich sind. Dabei handelt es sich um das Prinzip des überwiegenden Interesses, das oft in einer Güterabwägung seinen Ausdruck findet sowie um den übergeordneten Zweck des Ausgleichs kollidierender Interessen. Daneben spielen beispielsweise auch das Rechtsbewährungsprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip eine Rolle.

Beim Thema „Schuld bei juristischen Personen“ zeigte sich, dass sich die untersuchten Rechtsordnungen bei der Sanktionierung von juristischen Personen schwer tun, den Schuldgrundsatz auf diese anzuwenden. Der österreichische Gesetzgeber hat es vermieden, in dem 2006 eingeführten Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Möglichkeiten zur Sanktionierung von juristischen Personen bereithält, den Begriff der Strafbarkeit und der Schuld zu verwenden. Stattdessen wird der unverbindliche Begriff der strafrechtlichen „Verantwortlichkeit“ gebraucht und vom „belangten Verband“ gesprochen. Der Verfassungsgerichtshof beurteilte die Verbandsverantwortlichkeit als eine (neue) strafrechtliche Kategorie eigener Art, die nicht am Maßstab des Schuldprinzips gemessen werden könne. Dagegen sieht das Schrifttum die Verbandsgeldbuße überwiegend als eine Strafe an, weil sie die spezifische Wirkungsweise einer Strafe aufweise.

In Polen, wo eine Ahndung solcher Straftaten ebenfalls möglich ist, gelten die Sanktionen nicht als Strafe, sondern als strafähnliche Maßnahmen. Diese können de lege lata nur verhängt werden, wenn eine „Quasi-Schuld“ des Gesamtsubjekts in Form eines Auswahl-, Aufsichts- oder Organisationsversagens festgestellt wurde. Eine geplante Reform zielt darauf ab, die an das Organisationsverschulden gestellten Anforderungen zu präzisieren und beispielsweise die Nichteinhaltung des Verantwortungsbereichs zu erfassen. Auch ist vorgesehen, Voraussetzungen für die Entlastung des Unternehmens zu normieren.

In Deutschland ist die Einführung einer echten Unternehmensstrafe bislang nicht erfolgt, man behilft sich mit einer Bestimmung im Ordnungswidrigkeitenrecht. Das Zögern des Gesetzgebers hängt mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zusammen, das eine Strafbarkeit von juristischen Personen als mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schuldprinzip unvereinbar ansah. Es gibt aber bereits Entwürfe, wie den im Seminar behandelten aktuellen „Kölner Entwurf“, die die Einführung eines Verbandssanktionengesetzes vorsehen.

Der Rechtsvergleich und die sich anschließende Diskussion führten zu dem Ergebnis, dass auf ein Schuldverfordernis nicht verzichtet werden kann, da die Verbandsstrafbarkeit sonst grenzenlos wäre. Bei juristischen Personen kann allerdings nicht ein auf natürliche Personen zugeschnittener Schuldbegriff, wie jener der „persönlichen Vorwerfbarkeit“ herangezogen werden, sondern es könnte stattdessen auf die „normative Ansprechbarkeit“ des Verbandes abgestellt werden. Das Verhalten des Verbandes muss durch die Norm beeinflussbar gewesen sein, was wiederum voraussetzt, dass mindestens eine Person schuldhaft gehandelt hat. Im Kern geht es also um die Zurechnung individueller Schuld als Verbandsschuld.

Für besonders intensive Diskussionen sorgte das Thema der Transplantation von Organen Verstorbener, wobei auch der „Göttinger Organspende-Skandal“ strafrechtlich bewertet wurde, der eine Vielzahl juristischer Probleme aufwirft. Bezüglich der Transplantation von Organen Verstorbener stellt sich namentlich die Frage, welche Kriterien bei der Bestimmung des Todeszeitpunktes des Spenders zu berücksichtigen sind und wie dieser normativ festzulegen ist. So ist es insbesondere möglich, auf den Herz- oder Hirntod der betroffenen

Person abzustellen. Einigkeit bestand darüber, dass der Lebensschutz des Patienten nicht zugunsten besserer Praktikabilität bei der Organentnahme verkürzt werden darf.

In der anschließenden Diskussion wurde auch kontrovers über die Vor- und Nachteile der sog. Widerspruchslösung diskutiert, deren Einführung in Deutschland aktuell erwogen wird, in Österreich und Polen jedoch schon längst erfolgt ist. Die Auswertung statistischer Daten zeigt, dass die relative Anzahl der durchgeführten Organentnahmen in Ländern mit Widerspruchslösung deutlich höher liegt als in Deutschland. Da die Bekämpfung des Organmangels im gesellschaftlichen Interesse liegt, haben sich viele Teilnehmer für die Widerspruchslösung ausgesprochen. Dagegen wurden besonders von deutschen Teilnehmern verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Organentnahme ohne vorherige Einwilligung geltend gemacht, die auch nicht dadurch entkräftet würden, dass gegenwärtig die Einführung einer „doppelten“ Widerspruchslösung überlegt wird, die es auch nahen Angehörigen ermöglichen würde, einer Organentnahme zu widersprechen. Interessanterweise wurde berichtet, dass in der Praxis auch in Polen und Österreich die Wünsche der nahen Angehörigen regelmäßig respektiert würden, obwohl ihnen kein gesetzliches Widerspruchsrecht zusteht.

Vorträge zu weiteren ausgesuchten Fragen, wobei es etwa um die Programmierung selbstfahrender Autos für Krisensituationen oder den Abschuss von Passagierflugzeugen ging, die nach einer Entführung oder aufgrund eines technischen Defekts über bewohntem Gebiet abstürzen drohen, rundeten den Themenkomplex ab.

Neben dem fachlichen Teil wurde uns ein abwechslungsreiches abendliches Rahmenprogramm geboten. So wurden wir nach Abschluss der Diskussionsrunden jeweils in ein Restaurant eingeladen, wo wir etwa die polnische und tschechische Küche kennenlernen konnten. Anschließend gab es noch die Möglichkeit, sich bei einem Stadtbummel zu erholen und ein Glas Craft-Bier oder einen Cocktail zu genießen. Die polnischen Teilnehmer erwiesen sich dabei als gute Führer und zeigten uns die schöne Altstadt von Poznań sowie interessante Lokale.

Wir freuen uns auf das nächste Seminar in Frankfurt!

Joseph Holte